

[>>Zur Geschäftsordnung](#)

Satzung des Stadtjugendringes Kronberg

Präambel

Der Kronberger Stadtjugendring ist eine freiwillige und unabhängige Arbeitsgemeinschaft von Jugendorganisationen und anderen Trägern freier Jugendarbeit, die im Bereich der Stadt Kronberg tätig sind. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele. Der Kronberger Stadtjugendring bemüht sich um die soziale, soziokulturelle und politische Bildung der Jugend. Der Kronberger Stadtjugendring bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

Grundlage der Zusammenarbeit im Kronberger Stadtjugendring ist die gegenseitige Achtung der Mitglieder unabhängig von deren politischen, religiösen, weltanschaulichen und rassischen Unterschieden. Für eine wirkungsvolle Zusammenarbeit im Kronberger Stadtjugendring ist Voraussetzung, dass die Arbeit in den einzelnen Mitgliedsverbänden qualifiziert geleistet und von den Mitgliedern dieser Verbände, nicht nur von einigen wenigen Verantwortlichen betrieben wird.

Glaubwürdige Interessenvertretung durch den Stadtjugendring ist nur dann möglich, wenn junge Menschen ihre Interessen in den Jugendverbänden diskutieren und artikulieren können. Das setzt eine entsprechende politische Bildung im Jugendverband voraus.

Im Kronberger Stadtjugendring sollen durch die Vertreter der einzelnen Verbände die Ortsverbandsmeinungen, nicht die persönlichen Auffassungen der Vertreter zum Tragen kommen. Das setzt voraus, dass die Vertreter der einzelnen Verbände in dem Gremium des Stadtjugendringes sich an den Positionen und an der Meinungs- und Willensbildung im eigenen Verband orientieren müssen.

Die Mitgliedschaft parteipolitischer Jugendorganisationen (JU, JUSOS, JUDOS usw.) ist abzulehnen, weil damit die Gefahr einer ausschließlichen Politisierung der Jugendarbeit kaum zu verhindern ist. Die Aufgabenstellung der Jugendorganisationen der Parteien liegt nach deren Selbstverständnis nicht in der Jugendarbeit, sondern in der Mitwirkung in der Partei und in der Durchsetzung des jeweiligen Parteiprogramms. Eine Mitarbeit im Stadtjugendring ist zu begrüßen.

Die Aufnahme von Jugendvereinen bzw. Jugendverbänden, die nicht nach dem § 9 des Jugendwohlfahrtsgesetzes anerkannt sind, ist abzulehnen. (Träger der freien Jugendhilfe dürfen nur unterstützt werden, wenn sie die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderlichen Arbeit und für eine sachgerechte zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten sowie öffentlich anerkannt sind.)

Für die Vertreter der Verbände bedeutet das:

- Das Selbstverständnis des Verbandes, wie es in der Satzung und den Beschlüssen seiner Gremien dargestellt wird, muss ihm bekannt sein, von ihm beachtet und vertreten werden.

Der Vorstand ist regelmäßig über Verhandlungen und Entscheidungen im Kronberger Stadtjugendring zu informieren.

§ 1 Aufgaben des Stadtjugendringes

1. Erfahrungsaustausch, Verständigung und Zusammenarbeit zwischen den Jugendverbänden sowie Erfüllung gemeinsamer Aufgaben, wie sie in der Präambel zum Ausdruck kommen.
 2. Vertretung und Förderung der sozialen, politischen und kulturellen Rechte der Jugend, insbesondere gegenüber allen Einrichtungen und Kräften, die zum Nachteil der Jugend auf diese Rechte Einfluß nehmen.
 3. Vertretung der Interessen und Rechte der freien Jugendarbeit gegenüber Öffentlichkeit, Parlament und Behörden.
 4. Einflußnahme in Fragen der Jugendpolitik und des Jugendrechts.
-
1. Der Stadtjugendring macht sich zur Aufgabe, über nationale und internationale Probleme zu informieren, Stellungnahmen zu erarbeiten und Veranstaltungen durchzuführen, sowie internationale Begegnungen und Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen zu fördern.
 2. Förderung der sozialen, kulturellen und politischen Bildung der Jugend.
 3. Verteilung der Zuschüsse von der Stadt Kronberg im Taunus an die Mitgliedsverbände des

Stadtjugendringes.

§ 2 Mitgliedschaft im Kronberger Stadtjugendring

Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Kronberger Stadtjugendring sind:

- Nachweis einer mindestens einjährigen Tätigkeit in Kronberg. Wenigstens eine Jugendgruppe mit insgesamt 8 Mitgliedern, davon 1/3 Kronberger.
- Anerkennung der im Grundgesetz verankerten Grundrechte und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO sowie aktives Eintreten gegen jegliche Tendenz, die zur Veränderung oder Aufhebung dieser Grund- und Menschenrechte beiträgt.
- Ein Jugendverband kann nur einmal je Stadtteil im Kronberger Stadtjugendring vertreten sein.

§ 3 Aufnahme und Ausschluss

- Die Aufnahme muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden.
- Dem Aufnahmeantrag müssen beigefügt werden:
 - Satzung des Antragstellers
 - Anschriftenverzeichnis der Vorstandsmitglieder
 - Mitgliederbestandsmeldung (Gesamtmitgliederzahl, Gruppen bzw. Aktivitäten in Kronberg, Einblick in die Mitgliederkartei dem Stadtjugendringvorstand ermöglichen)
 - Schriftliche Erklärung des Vorstandes über die vorbehaltlose Anerkennung der Satzung des Kronberger Stadtjugendringes und der für die Arbeit des Jugendringes zur Zeit der Antragstellung gültigen Richtlinien.
 - Der Vorstand des Kronberger Stadtjugendringes prüft, ob die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Stadtjugendring erfüllt werden. Erfüllt der Antragsteller diese Voraussetzungen, wird er zur Vorstellung in die nächste Vollversammlung eingeladen.
 - Über die Aufnahme entscheidet die Vollversammlung in der auf die Vorstellung des Antragstellers folgenden Sitzung in offener Abstimmung.
 - Den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedvereins kann der Vorstand, der Vorstand eines Mitgliedvereins oder die Vollversammlung des Stadtjugendringes stellen, wenn dieser die gemeinsamen Grundlagen des Stadtjugendringes verläßt oder gegen die Satzung des Stadtjugendringes verstößt.
 - Die Vollversammlung kann über einen Aufnahme- oder Ausschlussantrag nur entscheiden, wenn vorher mit einem entsprechenden Tagesordnungspunkt fristgerecht eingeladen worden ist.
 -

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Mit dem Tag der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft.

§ 4 Die Organe des Stadtjugendringes

Die Organe des Kronberger Stadtjugendringes sind:

- Die Vollversammlung
- Der Vorstand

§ 5 Die Vollversammlung

- Die Vollversammlung setzt sich aus je zwei Delegierten der Mitgliedsverbände zusammen.
- Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich. Auf Antrag kann die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit die Öffentlichkeit für einzelne Punkte der Tagesordnung ausschließen.

- Vertreter der Behörden, Sachverständige und mit der Jugendpflege und Jugenderziehung Beauftragte können zu den Sitzungen herangezogen werden. Sie haben beratende Stimme.
- Die Vollversammlung tritt in der Regel 3 mal pro Jahr zusammen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Vollversammlung einberufen.
- Die Vollversammlung ist zuständig für die Gesamtplanung und Gesamtverantwortung der Arbeit, für die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- Zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann die Vollversammlung Fachausschüsse einsetzen.
- Über jede Sitzung der Vollversammlung wird ein Protokoll angefertigt.
- Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie 14 Tage vorher ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte ihrer Mitgliedsverbände vertreten sind.
- Die Vollversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten. Bei Grundsatzfragen bedarf es der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Delegierten. Grundsatzfragen sind Satzungsänderungen, Aufnahme- und Ausschlussentscheidungen.
- Stimmberechtigt sind zwei Delegierte je Mitgliedsverband.

§ 6 Der Vorstand

- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Stadtjugendringes, er vertritt ihn in allen vorkommenden Fällen, bereitet die Vollversammlungen vor und ruft sie termingerecht ein.

In dringlichen und unaufschiebbaren Fällen kann der Vorstand im Namen des Stadtjugendringes öffentliche Erklärungen abgeben. Sie bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder.

- Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie je einem Beisitzer aus jedem der 3 Stadtteile.
- Der Vorstand soll nach Möglichkeit aus Vertretern aller Stadtteile gebildet werden.
- Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Die Wahl ist geheim und erfolgt für jedes Vorstandsmitglied in einem gesonderten Wahlgang.

Die Vollversammlung kann Vorstandsmitgliedern das Misstrauen aussprechen, indem sie deren Nachfolger wählt. Über einen solchen Antrag kann sie nur entscheiden, wenn vorher mit einem entsprechenden Tagesordnungspunkt fristgerecht eingeladen worden ist.

§ 7 Finanzierung

Die Ausgaben des Kronberger Stadtjugendringes werden von der Stadt Kronberg getragen.

§ 8 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Geschäftsordnung

Zur Ergänzung der Satzung beschließt der Kronberger Stadtjugendring eine Geschäftsordnung.

§ 10 Satzungsänderung

Der Antrag auf Satzungsänderung muss beim Vorstand schriftlich gestellt und begründet werden.

§ 11 Auflösung und Vermögensverwendung

1. Die Auflösung des Kronberger Stadtjugendringes kann von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt werden. Die Begründung muss beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
2. Der Auflösung des Kronberger Stadtjugendringes muss eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder zustimmen.
3. Bei einer Auflösung fällt das Vermögen gemeinnützigen jugendpflegerischen Zwecken der Stadt Kronberg zu.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Vollversammlung des Kronberger Stadtjugendringes vom 22. Juni 1977 beschlossen. Die Satzung tritt am 1. August 1977 in Kraft.

6242 Kronberg, den 31. Juli 1977

gez. Wolfgang Schieber gez. Reiner Stein

1. Vorsitzender 2. Vorsitzender

Die Satzung wurde zuletzt am 17. März 1998 geändert.

gez. Andreas Becker

1. Vorsitzender

Geschäftsordnung des Kronberger Stadtjugendringes

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die Mitglieder des Stadtjugendringes Kronberg im Taunus. Sie ist entsprechend anwendbar in den Vereinen, soweit diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.

§ 2 Vollversammlung

Der Termin der Vollversammlung wird von ihr selbst beschlossen. Die Vollversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder der Vollversammlung oder die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

§ 3 Vorläufige Tagesordnung

- Die Tagesordnung der Vollversammlung wird durch den Vorstand vorbereitet und vorläufig beschlossen.
- Die Tagesordnung kann von der Vollversammlung auf Antrag erweitert werden.

§ 4 Vorbereitung

- Der Vorstand bereitet die Vollversammlung vor. Anträge an die Vollversammlung sind bis spätestens 4 Wochen vor Beginn einzureichen.
- Die Sachausschüsse der Vollversammlung leiten ihre Arbeitsergebnisse ebenfalls 4 Wochen vor Beginn der Vollversammlung dem Vorstand zu.

§ 5 Einladung

- Zur Vollversammlung wird 2 Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Vorstand eingeladen.
- Spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin der Vollversammlung hat der Vorstand die notwendigen Unterlagen, insbesondere die Anträge, die Arbeitsergebnisse der Sachausschüsse, den schriftlichen Bericht des Vorstandes zu versenden.

§ 6 Stellvertretung

Jedes Mitglied der Vollversammlung kann sich vertreten lassen. Die Stellvertretung ist gültig, wenn eine schriftliche Vollmachtserklärung des vertretenen Mitgliedes vorgelegt wird. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf ein Mitglied

ist nicht zulässig.

§ 7 Leitung

Die Leitung und Protokollführung der Vollversammlung obliegt dem Vorstand. Er bestimmt, welches seiner Mitglieder jeweils den Vorsitz führt. Der jeweilige Vorsitzende kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn er das Wort ergreifen will, muss er den Vorsitz an ein anderes Mitglied des Vorstandes übergeben.

§ 8 Beginn der Beratungen

- Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten grundsätzlich in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:
 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 2. Verlesung und Genehmigung des letzten Protokolls
 3. Festsetzung der endgültigen Tagesordnung
- Anträge, die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind, sind dem Vorstand zur Stellungnahme vorzulegen. Sie können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung für Aufnahme in die Tagesordnung stimmt.

§ 9 Beratungsordnung

- Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
- Die Reihenfolge der Redner richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Antragsteller und Berichterstatter können sowohl zu Beginn wie nach Schluss der Beratung das Wort verlangen.
- Die Mitglieder des Vorstandes erhalten außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.
- Die Redezeit kann vom Vorsitzenden begrenzt werden. Dies kann von der Vollversammlung mit Mehrheit aufgehoben werden.
- Der Vorsitzende kann Rednern, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

- Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
- Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung befassen: Dies sind:
 - Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 - Antrag auf Schluss der Rednerliste
 - Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
 - Antrag auf Vertagung,
 - Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
 - Antrag auf Übergang zur Tagesordnung.
- Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung eines Gegenredners sofort abzustimmen.
- Im Einzelfall kann von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 11 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann der Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Bemerkung oder Erklärung erteilen. Durch die persönliche Bemerkung oder Erklärung erhält der Redner Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf seine Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtigzustellen oder seine Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

§ 12 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit kann jederzeit angezweifelt werden. Wird festgestellt, dass keine Beschlussfähigkeit vorliegt, hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben.

§ 13 Anträge und Abstimmungsregeln

- Anträge können nur von Mitgliedern der Vollversammlung gestellt werden. Sie sind schriftlich einzureichen.
- Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Abgelehnt. Abgestimmt wird per Handzeichen.
- Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden.
- Auf Verlangen von einem Drittel der Anwesenden Mitglieder ist namentlich oder geheim abzustimmen.

Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt der Vorsitzende fest und verkündet es.

§ 14 Wahlen

- Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt.
- Zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Vorstandes bildet die Vollversammlung eine Wahlkommission. Das Recht, Kandidaten vorzuschlagen, steht jedem Mitglied der Hauptversammlung zu.

§ 15 Anfertigung des Protokolls

Über jede Vollversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Vorstand unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, der unentschuldigten und der schriftlich entschuldigenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

§ 16 Versendung des Protokolls

Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Vollversammlung innerhalb von acht Wochen zugeschickt. Es gilt als

genehmigt, wenn innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung beim Vorstand gegen die Fassung des Protokolls kein schriftlicher Einspruch erhoben wird.

§ 17 Hauptversammlung

Diese Geschäftsordnung gilt auch für die alljährlich stattfindende Jahreshauptversammlung.

§ 18 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung wurde in der Vollversammlung des Kronberger Stadtjugendringes vom 22. Juni 1977 beschlossen.

Die Geschäftsordnung tritt am 1. August 1977 in Kraft.

Kronberg im Taunus, den 31. Juli 1997

gez. Wolfgang Schieber gez. Reinhard Stein

(1. Vorsitzender) (2. Vorsitzender)